

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 4

22. Februar 2017

46. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Entwürfe zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand“ Deckblätter Nr. 7. und 8.	28/29

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Entwürfe zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand“
Deckblätter Nr. 7. und 8.**

- A) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand hat am 07. Juli 2015 die Aufstellung des Deckblattes Nr. 7, und am 20. Oktober 2016 die Aufstellung des Deckblattes Nr. 8 zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet mit Hafen Straubing-Sand“ beschlossen.

Beim Deckblatt Nr. 7 soll eine Fläche mit ökologisch besonders hohem Entwicklungspotential und einer Größe von ca. 8.900 m² aus der Bebauung genommen werden. In diesem Zuge soll die derzeitige Grünfläche und die waldartige Randbepflanzung zwischen den Einfahrten Hafen-West und Hafen-Ost als Gewerbefläche umgewidmet werden.

Beim Deckblatt Nr. 8 sollen die im Bebauungsplan vorgesehenen und noch nicht realisierten drei Stichstraßen herausgenommen werden. Dafür werden die beiden Stichstraßen, die zum geplanten KV-Terminal führen in den Plan übernommen. Die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl von 0,7 soll entfallen und die zulässige Traufhöhe soll von 12 m auf 14 m angepasst werden. Weiterhin soll der flächenmäßigen Schallleistungspegels (derzeit 60/45) auf 60/52 angehoben werden.

Die dementsprechenden Entwürfe für die Deckblätter Nr. 7 und 8 wurden ausgearbeitet. Die Deckblätter wurden der Verbandsversammlung am 20. Oktober 2016 detailliert vorgestellt und erläutert.

Von der Verwaltung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand wurde für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes das Bauleitverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit von 25. November 2016 bis einschließlich 23. Dezember 2016 durchgeführt.

Die Verbandsversammlung hat am 09. Februar 2017 beschlossen, für das Bauleitplanverfahren die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

B) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung

Die Entwürfe der Deckblätter Nrn. 7 und 8 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Industriegebiet mit Hafen Straubing-Sand“ können, mit Begründung mit Umweltbericht, das schalltechnische Gutachten der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH zu den jeweiligen Deckblättern Nr. 7 und 8 und die wesentlich vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Fachstellen, in der Zeit vom 03. März 2017 bis einschließlich 04. April 2017 eingesehen werden.

Ort: Zweckverband Hafen Straubing-Sand, Europaring 4, 94315 Straubing, 3. OG, Zi.Nr. 301

Zeit: Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Während dieser Frist besteht Gelegenheit, mündlich und schriftlich Bedenken und Anregungen zur Planung vorzubringen. Im Bedarfsfall können unter der Tel.Nr. 09421/785-150 auch andere Termine vereinbart werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person hierin nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Straubing, den 20.02.2017

Zweckverband Hafen Straubing-Sand

Josef Laumer
Landrat
und Verbandsvorsitzender